

Handbuch Landwirtschaft

Kriterienkatalog Geflügelmast

Programm 2021 – 2023



Gliederung

Vorwort.....	2
1 Anforderungen	3
1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit	3
1.2 Herkunft und Vermarktung: <i>Bezug von Eintagsküken</i>	4
1.3 Überwachung und Pflege der Tiere: <i>Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit</i>	4
1.4 Umgang mit den Tieren beim Verladen: <i>Handlungsanweisungen zum Vorausstallen (nur für Hähnchen)</i>	4
1.5 Sachkundenachweis des Tierhalters: Nachweis über eine jährliche Fortbildung von Tierhaltern.....	4
1.6 Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung: <i>Teilnahme am Tierwohlkontrollprogramm</i>	5
1.7 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten.....	5
1.8 Vergrößertes Platzangebot	6
1.9 Stallklimacheck	6
1.10 Tränkwassercheck	7
2 Definitionen und Mitgeltende Unterlagen.....	7
3 Anlagen.....	8
3.1 Anlage 1 – Stallklimacheck	8
3.2 Anlage 2 – Tränkwassercheck.....	9

Vorwort

In der Initiative Tierwohl Geflügel haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechten und nachhaltigen Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Auch in Zukunft wollen sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern Geflügelfleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handels machen.

Zu diesem Zweck haben die Initiatoren unter Einbeziehung von Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene der Tierhalter entwickelt und hierfür wissenschaftlich fundierte, messbare und belegbare Anforderungen an die Tierhaltung definiert. Tierhalter, die sich für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl Geflügel entscheiden, werden diese Anforderungen umsetzen. Unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen werden die Einhaltung der Anforderungen regelmäßig überprüfen.

Die Initiative Tierwohl Geflügel wird kontinuierlich weiterentwickelt. Die Gremien der Initiative Tierwohl werden sich weiterhin mit der Weiterentwicklung beschäftigen und die hierfür erforderlichen Entscheidungen treffen.

1 Anforderungen

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit

Der Tierhalter muss Basiskriterien zu tierschutzgerechter Haltung, Hygiene und Tiergesundheit einhalten. Die nachstehend aufgeführten Basiskriterien sind im **QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast** in den u.a. Kapiteln festgelegt. Im Tierwohl-Audit liegt der Schwerpunkt bei der Kontrolle der Produktion im Stall. Eine umfassende Dokumentenprüfung wird nur bei Hinweisen auf vorliegende Abweichungen vorgenommen.

Tierschutzgerechte Haltung, Hygiene und Tiergesundheit:

- 3.2.1 Überwachung und Pflege der Tiere
- 3.2.2 Allgemeine Haltungsanforderungen
- 3.2.3 Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren
- 3.2.4 Stallböden
- 3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung
- 3.2.6 Beleuchtung
- 3.2.8 Alarmanlage
- 3.3.1 Futtermittellieferung
- 3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen
- 3.3.3 Lagerung von Futtermitteln
- 3.4.1 Wasserversorgung
- 3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen
- 3.6.1 Gebäude und Anlagen
- 3.6.2 Betriebshygiene
- 3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten
- 3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung
- 3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung
- 3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Wenn Auffälligkeiten insbesondere bezüglich Verletzungen, Federpicken oder Brusthautveränderungen festgestellt werden, müssen unter Einbeziehung des bestandsbetreuenden Tierarztes Korrekturmaßnahmen (Maßnahmenplan inkl. Fristen) festgelegt werden. Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

📄 ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.2 Herkunft und Vermarktung: *Bezug von Eintagsküken*

Zur Aufzucht von Hähnchen und Puten müssen alle Eintagsküken bzw. Bruteier von QS-lieferberechtigten Brütereien bezogen werden.

Puten

Beim Bezug von Jungmastputen aus Aufzuchtbetrieben müssen diese Betriebe QS-lieferberechtigt sein.

Die Überprüfung der Lieferberechtigung ins QS-System erfolgt in der QS-Datenbank.



Bestandsregister, Stallkarten, Lieferscheine der Brüterei, Auszug QS-Datenbank

1.3 Überwachung und Pflege der Tiere: *Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit*

Ziel ist die Erhaltung der Fußballengesundheit von Masthähnchen und Mastputen. Tierhalter verpflichten sich hierzu zu einer Teilnahme am Tierwohlkontrollprogramm. Schlachtbetriebe leiten dazu betriebspezifisch erfasste Ergebnisse des Monitorings von Fußballenläsionen an ihre Lieferanten weiter.

Um Fußballen zu schonen und Erkrankungen vorzubeugen sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine dauerhaft lockere, trockene und weiche Einstreu bis zum Ausstallungstag gewähren.



ggf. eingeleitete Maßnahmen des Betriebes

1.4 Umgang mit den Tieren beim Verladen: *Handlungsanweisungen zum Vorausstallen (nur für Hähnchen)*

Türen, Tore und Fenster im Stall müssen durch Lichtfilter, Verdunkelungsbleche oder Vorhänge gegen Lichteinfall abgedunkelt werden. Dies kann je nach Standort erfolgen z. B. mittels Streifenvorhängen oder Tunnel. Direkte Sonneneinstrahlung muss wirksam verhindert werden. Je nach Standort, Tageszeit und Ausrichtung zur Sonne ergeben sich standortbezogene Maßnahmen. Abdeckungen müssen so angebracht sein, dass eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet bleibt. Beim Öffnen der Verladetore sind Lüftungskurzschlüsse möglichst zu vermeiden.

Es müssen geeignete Mittel angewendet werden, z.B. Abtrennungen, um Belastungen sowohl für auszustallende als auch für verbleibende Tiere auf ein Minimum zu reduzieren.

Die im Stallmanagementplan vorgesehene letzte Dunkelpause sollte an die Verladezeit angepasst werden. Die Tränkwasserversorgung muss bis unmittelbar vor dem Beginn der Verladung gewährleistet sein.

Unmittelbar nach der Beendigung des Vorverladens sind Verladetore zu schließen. Der Bereich auf dem sich die ausgestallten Tiere befanden, ist nachzustreuen. Dazu sollte das gleiche Einstreumaterial benutzt werden, mit welcher der Stall zu Beginn der Aufzuchtperiode eingestreut wurde. Entsprechendes Einstreumaterial ist vorzuhalten. Vor der Fortsetzung der Aufzucht verbliebener Tiere müssen abschließend alle Alarmeinrichtungen aktiviert und kontrolliert werden.



Aufzeichnungen über betriebsindividuelles Konzept zur Umsetzung der Handlungsanweisungen

1.5 Sachkundenachweis des Tierhalters: *Nachweis über eine jährliche Fortbildung von Tierhaltern*

Jeder Tierhalter muss zusätzlich zum Nachweis seiner Sachkunde mindestens einmal je Kalenderjahr an einschlägigen, fachspezifischen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen. Der Nachweis ist erstmals zum Erstaudit zu erbringen.



Nachweis Fortbildungsmaßnahmen, z. B. Teilnahmebestätigung zu Fachvorträgen

1.6 Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung: *Teilnahme am Tierwohlkontrollprogramm*

Tierhalter sind verpflichtet, am Tierwohlkontrollprogramm teilzunehmen. Kernstück des Tierwohlkontrollprogramms ist die systematische Erfassung von Indikatoren sowohl im tierhaltenden als auch im Schlachtbetrieb. Die Indikatoren sind:

- Mortalität im Stall (übermittelt der Tierhalter an den Schlachtbetrieb)
- Fußballenveränderungen (Erfassung erfolgt im Schlachtbetrieb)
- Transportbedingte Verluste (Erfassung erfolgt im Schlachtbetrieb)

Die Details dazu sind im QS-Leitfaden „Befunddaten in der Geflügelschlachtung“ festgelegt. Der Schlachtbetrieb meldet diese Indikatoren an die zentrale Datenbank. Der Tierhalter muss die ermittelten Befunde (Indikatoren) dokumentieren. Dazu kann die Befunddatenbank genutzt werden. Die Zugangsdaten dazu erhält der Tierhalter von seinem Bündler.



Aufzeichnungen zur Teilnahme am Tierwohlkontrollprogramm, Dokumentation der Befunddaten des Schlachthofes, Ergebnisse der erfassten Indikatoren

1.7 Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten

Zusätzlich zu lockerer, trockener Einstreu, die so beschaffen sein muss, dass die Tiere picken, scharren und in Teilbereichen staubbaden können, muss als Beschäftigungsmaterial mindestens ein anderes veränderbares, sich verbrauchendes Material, wie zum Beispiel Stroh/Heu in Raufen/Körben/Ballen bzw. andere Einstreumaterialien (z. B. Strohgranulat/Hobelspäne in Ballen) oder andere bepickbare Gegenstände (z. B. Picksteine) spätestens mit Beginn der zweiten Lebenswoche ständig angeboten werden.

Von den veränderbaren Materialien muss für die Tiere ein Anreiz ausgehen, sich hiermit zu beschäftigen. Dies ist durch Erfüllung einer der nachfolgenden Kriterien gegeben:

- Bepickbarkeit
- Bewegbarkeit

Die Beschäftigungsmaterialien müssen so beschaffen und angebracht sein, dass für die Tiere hierdurch kein erhöhtes Verletzungsrisiko ausgeht.

Für Hähnchen ist mindestens ein Gegenstand bzw. Beschäftigungsmaterial je angefangener 150 m² und für Puten je angefangener 400 m² nutzbarer Stallfläche einzubringen.

Beim Auftreten von Verhaltensabweichungen (z. B. Federpicken und Kannibalismus) sind weitere, über das übliche zusätzliche Beschäftigungsmaterial hinausgehende Beschäftigungsmaterialien anzubieten, die bis zum Zeitpunkt des Auftretens der Verhaltensabweichungen der Herde noch nicht zur Verfügung gestellt wurden. Diese Materialien sind frei wählbar und zu jeder Zeit auf dem Betrieb vorzuhalten. Allerdings dürfen diese Beschäftigungsmaterialien nicht mit den bereits im Einsatz befindlichen Beschäftigungs-

materialien (Einstreu sowie zusätzliche bepick- oder bewegbare Beschäftigungsmöglichkeiten) identisch sein.

1.8 Vergrößertes Platzangebot

Der Tierhalter muss das Platzangebot so wählen, dass während der gesamten Haltung alle Tiere Futter und Tränkwasser leicht erreichen können, die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen) und jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, die Möglichkeit dazu hat. Die Lüftungskapazität wird bei der Berechnung des Platzangebots berücksichtigt.

Hähnchen und Puten

Für Hähnchen und Puten müssen die nachfolgend angeführten Vorgaben eingehalten werden; sie müssen für drei aufeinander folgende Durchgänge anhand von Lebend- und Schlachtgewichten nachgewiesen werden können.

Hähnchen

Tierhalter müssen die Besatzdichten nachweislich so planen und einhalten, dass dabei 35 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Durchgänge nicht überschritten werden.

Puten

Tierhalter müssen Besatzdichten nachweislich so planen und einhalten, dass bei Hennen 48 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallfläche und bei Hähnen 53 kg Lebendgewicht je m² nutzbarer Stallgrundfläche im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Durchgänge nicht überschritten werden.

 Schlachtergebnismeldungen, Angaben zu nutzbaren Stallflächen, Stallkarten, Planrechnungen zur Besatzdichte, Maßnahmen zur Lenkung des Platzangebotes bestehender Bestände

1.9 Stallklimacheck

Vor dem Programmaudit (Erstaudit) bzw. ersten Bestätigungsaudit (gilt jeweils ab 1. Januar 2021) und danach mindestens einmal je Kalenderjahr ist ein standardisierter Stallklimacheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Der Stallklimacheck muss durch externe, bei der Initiative Tierwohl registrierte Experten entsprechend den Ausführungshinweisen durchgeführt werden. Stallklimachecks müssen in belegten Ställen durchgeführt werden.

Personen von z. B. Beratungsorganisationen oder Firmen für Stallklimotechnik führen den Stallklimacheck anhand einer Checkliste mit entsprechenden Ausführungshinweisen durch, nachdem sie sich bei der Trägergesellschaft registriert haben.

Die für den Stallklimacheck auf diese Weise zugelassenen Personen werden mit ihren Kontaktdaten im Internet veröffentlicht, so dass jeder Tierhalter einen Experten in seiner Nähe finden kann.

Ablauf und Umfang des Stallklimachecks → Anlage 1.

Werden während dieser Kontrolle Mängel festgestellt, muss der Experte die Mängel konkret auflisten. Der Tierhalter muss gemeinsam mit dem Experten Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inklusive Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Im Audit muss die Bescheinigung zum Stallklimacheck (ausgestellt durch einen zugelassenen Experten) gezeigt werden; außerdem ggf. die Mängelliste mit Maßnahmenplan sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden.



Bescheinigung zum Stallklimacheck, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.10 Tränkwassercheck

Vor dem Erstaudit bzw. ersten Bestätigungsaudit (gilt jeweils ab 1. Januar 2021) und danach mindestens einmal je Kalenderjahr ist ein standardisierter Tränkwassercheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Der Tränkwassercheck besteht aus der Probenahme und der Wasseranalyse.

Die Beprobung muss durch einen externen Probenehmer entsprechend den Ausführungshinweisen erfolgen. Entsprechende Personen führen die Probenahme anhand der von der Trägergesellschaft zur Verfügung gestellten Ausführungshinweise durch, nachdem sie sich bei der Trägergesellschaft registriert haben. Die Proben zu mikrobiologischen Untersuchungen müssen in belegten Ställen gezogen werden.

Die für die Probenahme auf diese Weise zugelassenen Personen werden mit ihren Kontaktdaten im Internet veröffentlicht, so dass jeder Tierhalter einen Experten in seiner Nähe finden kann.

Ablauf und Umfang des Tränkwasserchecks → Anlage 2.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte muss der Tierhalter Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inklusive Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Im Audit muss die Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse (ausgestellt durch ein Labor) gezeigt werden, ebenso das Beprobungsprotokoll des Probenehmers. Im Probenahmeprotokoll müssen folgende Angaben dokumentiert werden: Name, Anschrift, Standortnummer des Betriebs, Entnahmestelle (Ort des Zapfhahns bzw. Tränknip-pel/Tränkbecken), Name des Probenehmers, Datum der Entnahme. Sofern diese Angaben in der Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse des Labors vollständig enthalten sind, kann diese als Protokoll genutzt werden. Außerdem muss ggf. der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, vorliegen.



Bescheinigung zum Tränkwassercheck inkl. Probenahmeprotokoll, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

2 Definitionen und Mitgeltende Unterlagen

Definition:

Betrachtet wird immer der Standort: Einheit mit einer Standortnummer (z. B. nach VVO-Nummer) in Kombination mit Produktionsart, unabhängig von der Anzahl der Ställe.

Mitgeltende Unterlagen:

QS-Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast, jeweils aktuell gültige Version

Programmhandbuch Initiative Tierwohl, jeweils aktuell gültige Version

3 Anlagen

3.1 Anlage 1 – Stallklimacheck

Umfang und Ablauf des Stallklimachecks

Der Stallklimacheck umfasst

1. Funktionsprüfung der Technik

- a. Stellantriebe und Ventilatoren: Klappenstellung, Drehrichtung
- b. Luftführung: Querschnitte und Sauberkeit
- c. Anbringung und Abgleich der Temperaturfühler: Position, $\Delta\theta$ max. ± 2 °K
- d. Luftkühlungsvorrichtung (sofern vorhanden)
- e. Lüftungscomputer
 1. Solltemperatur (evtl. Kurve)
 2. Minimale und maximale Lüftrate
 3. Regelbereich
 4. Alarmwerte

2. Testalarm

- a. Funktionsfähigkeit der Notsysteme: Akkustatus, Stellantriebe u.ä.
- b. Weiterleitung des Alarms auf Telefon

3. Sensorische Prüfung des Stallklimas

Bei Bedarf (z.B. bei sensorischer Feststellung von Abweichungen bei Schadgaskonzentration oder Temperatur):

- Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage
- Durchführung weiterer Tests (Nebelprobe, Schadgasmessungen etc.)

4. Bei Feststellung von Mängeln Erstellung einer Mängelliste

3.2 Anlage 2 – Tränkwassercheck

Übersicht der Sollwerte für den Tränkwassercheck

Umfang und Ablauf des Tränkwasserchecks

Der Tränkwassercheck umfasst eine physikalisch-chemische und eine mikrobiologische Untersuchung. Es müssen mindestens die in den nachfolgenden beiden Tabellen aufgeführten Parameter untersucht werden. Die Orientierungswerte dürfen nicht über- bzw. unterschritten werden.

a) Physikalisch-chemische Untersuchung

Bei Nutzung eines eigenen Brunnens muss mindestens eine Probe je Wasserquelle (jeweiliger Brunnen) physikalisch/chemisch untersucht werden. Wenn mehrere Standorte (= mehrere Standort-Nummern oder mehrere Produktionsarten) aus einer gemeinsamen Wasserquelle gespeist werden, genügt eine physikalisch-chemische Analyse dieses Brunnens durch den registrierten Probenehmer. Diese Analyse kann dann für mehrere Standorte herangezogen werden.

Bei der Nutzung von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist keine physikalisch/chemische Analyse notwendig.

Tabelle 1: Beurteilungswerte für Tränkwasser (physikalisch-chemische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
pH-Wert		5-9
Härtegrad	°D	< 20
Eisen (Fe)	(mg/l)	< 3,0
Nitrit (NO ₂ -)	(mg/l)	< 30
Mangan (Mn)	(mg/l)	< 4,0

Quelle: in Anlehnung an BMEL-Empfehlungen

b) Mikrobiologische Untersuchung

Je Stall ist mindestens eine Tränkwasseruntersuchung erforderlich. Die Probenahme erfolgt dabei jeweils an der Tränke.

Tabelle 2: Beurteilungswerte für Tränkwasser (mikrobiologische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
Gesamtkeimzahl	KbE/ml	≤ 100.000
Hefe- und Schimmelpilze	KbE/ml	≤ 10.000
Escherichia coli	KbE/ml	≤ 100

Quelle: in Anlehnung an IKB kip

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs

Schedestraße 1 - 3

53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0

Fax +49 228 35068-10

info@initiative-tierwohl.de